

sozial-negativer Haltung der Straftäter gegenüber gesellschaftlich lebenswichtigen, ihnen auferlegten Pflichten aus. In dieser sozial-negativen Haltung gegenüber bedeutsamen Pflichten liegt die Spezifik der Verantwortungslosigkeit, die das Wesen dieser Schuldart ausmacht.

Die in der Fahrlässigkeit liegende negative Haltung zu den Rechtspflichten wird dadurch zu strafrechtlicher Schuld, daß sie sich in der *Herbeiführung von bestimmten größeren Schäden oder Gefahren objektiviert*. Das sozialistische Strafrecht ist nicht reines Disziplinarrecht, sondern erachtet nur jene — als sozial-negative Haltung zu elementaren Rechtspflichten auftretende — schwerwiegende Disziplinelosigkeit als kriminelle Schuld, die zu ernstesten Schäden oder Gefährdungen führt.

Das Strafrecht der DDR trägt dem Unterschied im sozialen Wesen von Vorsatz und Fahrlässigkeit in verschiedener Weise Rechnung. Fahrlässigkeitstaten können nach § 1 Abs. 2 StGB in rechtlicher Hinsicht nur Vergehen, nie aber Verbrechen sein. Die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind dementsprechend differenziert ausgestaltet. In den Strafgesetzen selbst ist äußerste Zurückhaltung bei der Strafbarkeitserklärung von fahrlässigen Handlung geübt worden, um jede Uferlosigkeit zu vermeiden. (So erklärt z. B. §2 Abs. 1 StGB die fahrlässige Körperverletzung zu einem Antragsdelikt.)

Dem sozialistischen Strafrecht ist jeder Strafenfetischismus fremd. Jedoch ist es ein objektives Erfordernis sozialen Daseins und Zusammenlebens, zur Verhütung katastrophenartiger Schäden und Gefahren auch mit Hilfe strafrechtlicher Sanktionen die Menschen zur Einhaltung der wichtigsten Regeln von Ordnung, Sicherheit und Sorgfalt in den verschiedenen Lebensbereichen anzuhalten und ggf. auch zu zwingen.

Die Bestrafung der Fahrlässigkeit ist dennoch nicht unproblematisch. Es bestehen insbesondere Schwierigkeiten, die Grenzen der Fahrlässigkeit so exakt zu bestimmen, daß nur jene Erscheinungsformen fahrlässigen Handelns strafrechtlich erfaßt werden, die echtes *kriminelles* Verschulden darstellen.

Im Zeitalter der bürgerlichen Aufklärung, die gegen den unmäßigen Strafanspruch des Feudal Staates ankämpfte, gab es Vorschläge, die Fahrlässigkeit aus dem sog. Kriminalrecht überhaupt zu entfernen. Die Ahndung der Fahrlässigkeit sollte einem sog. Polizeirecht, das etwa dem heutigen Recht zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten oder Verfehlungen vergleichbar wäre, überlassen bleiben. Die kapitalistisch-imperialistische Strafrechtsentwicklung brachte es im Unterschied zu diesen Forderungen jedoch zu einer wahren Inflation der Bestrafung von Fahrlässigkeit.

Auch in der sozialistischen Gesellschaft wird von Zeit zu Zeit die Frage erhoben, ob die konkrete Strafbarkeit einer Verletzung von Sicherheits- und Sorgfaltspflichten nicht in letzter Instanz doch vom Zufall des Eintritts eines Schadens oder einer entsprechenden Gefahr abhängig sei. Im täglichen Leben käme es zu einer Fülle bewußter Pflichtverletzungen, die lediglich infolge günstiger Umstände nicht zu strafrechtlich relevanten Folgen geführt hätten. Es sei daher vielfach allein die Ungunst der Umstände, die zu der Strafbarkeit einer fahrlässigen Handlung führe. Es ist nicht zu bestreiten, daß solche Verkettungen auftreten können, und es ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, daß die Fahrlässigkeit in sich selbst widersprüchlicher Natur ist.